

Fördergrundsätze Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee

(angenommen durch das Kuratorium am 28. September 2012)

Linie 1 – „Förderung“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 der Satzung)

Finanzielle Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten gemäß Satzung:

Projekte, die:

- a) die ökologische Stabilität und/oder die Regenerationsfähigkeit der Meeresumwelt verbessern,
- b) zur Verringerung und/oder zum Abbau von eutrophierenden Einträgen oder Schadstoffen beitragen,
- c) der Sicherung und/oder Verbesserung von Lebensräumen für seltene oder geschützte Arten oder der Biodiversität dienen,
- d) der Sicherung, Erweiterung oder Entwicklung von marinen Schutzgebieten dienen,
- e) der Sicherung, Erweiterung oder Entwicklung von terrestrischen Schutzgebieten im unmittelbaren Einzugsgebiet der Ostsee dienen,
- f) einem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt der Ostsee dienen,
- g) der naturschutzgerechten Pflege und Entwicklung von Lebensräumen in der Ostsee und/oder ihrem unmittelbaren Einzugsgebiet dienen.

Modus

Hier werden Projekte Dritter als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gefördert. Projektträger können gemeinnützige juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Projektträger müssen einen Eigenanteil erbringen (mind. 10 % als Geld- oder Sachleistung, wobei auch valorisierte ehrenamtliche Arbeitsleistungen bis zu 5 % erbracht werden können). Anträge sind i. d. R. jeweils zu folgenden Terminen einzureichen (30. April und 31. Oktober).

Linie 2 – „Durchführung“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 der Satzung)

Gegenstand ist ebenfalls der o. g. Förderzweck, Buchstaben a-g.

In dieser Förderlinie tritt die Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee nicht passiv fördernd sondern aktiv operativ gestaltend oder mitgestaltend auf. Die Hauptaktivitäten der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee umfassen Projekte der Linie 2.

Modus

Die Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee entwickelt Projektideen anderer mit den Ideengebern weiter oder entwickelt selbst Projektideen und sucht dafür geeignete Umsetzungspartner oder setzt die Projekte in Eigenregie um. Als Partner kommen grundsätzlich wiederum gemeinnützige juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht.

Die Mittel der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee sollen innerhalb der Linie 2 als Kofinanzierung für Projekte eingesetzt werden, die wesentlich ebenfalls aus öffentlichen oder privaten Mitteln finanziert werden (z. B. EU-Mittel, Bundes- oder Landesmittel, andere Stiftungen).

Weitere Förderlinien (§ 2 Abs. 1 Buchstaben f und g der Satzung)

Die Förderung von Pflegekosten erfolgt auf geeigneten Flächen zusätzlich gemäß der Pflegekostenvereinbarung nach einem eigenständigen Regularium.

Im marinen Bereich und der unmittelbaren Küstenregion kann die Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee zusätzlich auch eigenständig Kompensationsprojekte umsetzen.